

*Synopse zur Geschäftsordnung*

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b> <b>Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen, mit Ausnahme von Sitzungen nach § 1 (5) der Geschäftsordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Diese ist in der Regel zu Beginn der Sitzung abzuhalten.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden; die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats erteilt werden muss.</p> <p>(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6a</b> <b>Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen, mit Ausnahme von Sitzungen nach § 1 (5) der Geschäftsordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Diese ist in der Regel zu Beginn der Sitzung abzuhalten.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden; die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. <b>Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die einzelnen Redebeiträge werden auf 2 Minuten begrenzt.</b></p> <p>(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats erteilt werden muss.</p> <p>(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden</p>

entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.